

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.563.765

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3263/J-NR/2020 betreffend die Definition der Begriffe „Standard“ und „Standard AHS“ im Schulunterrichtsgesetz, die die Abg. Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen am 2. September 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Ist eine Definition der Begriffe „Leistungsniveau Standard“ und „Leistungsniveau Standard AHS“ bereits vorhanden?*
 - a. *Falls ja, wurden alle Zuständigen informiert?*
 - b. *Falls nein, ist eine solche seitens des Bundesministeriums geplant?*

Die Definition der Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ finden sich im § 21b Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, wonach im Lehrplan für die 6. bis 8. Schulstufe in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ vorzusehen sind. Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ haben jenen der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule zu entsprechen. Der Lehrplan hat weiters förderdidaktische Maßnahmen vorzusehen, um die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu führen.

So findet sich im Lehrplan der Mittelschule im „Zweiten Teil: Allgemeine didaktische Hinweise“ ausführliche Aussagen zur Differenzierung und Individualisierung, insbesondere auch zur Differenzierung in den leistungsdifferenzierten Unterrichtsgegenständen „Deutsch“, „Mathematik“ und „Erste lebende Fremdsprache“: „... Die Auseinandersetzung mit den grundlegenden Bildungsinhalten im Leistungsniveau „Standard AHS“ ist auf einem höheren Komplexitätsgrad vorzusehen. Der Komplexitätsgrad einer Aufgabenstellung zeigt sich darin, welche Art der Denkleistungen die Aufgabenstellung von Schülerinnen und

Schülern fordert und welche Wege der Auseinandersetzung mit der Aufgabenstellung Schülerinnen und Schüler beschreiten, um zu einer Lösung zu kommen. Einen Plan entwickeln, Daten und Belege verwenden, Lösungswege argumentieren sind komplexe Anforderungen und stellen somit einen höheren kognitiven Anspruch dar, als das Wiedergeben von Informationen und Fakten oder das Anwenden von einfachen Verfahren. Da komplexe Aufgabenstellungen das strategische und problemlösungsorientierte Denken fördern, sind im Unterricht auch Schülerinnen und Schüler, die dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet sind, mit komplexen Aufgabenstellungen zu konfrontieren und bei deren Bearbeitung und Bewältigung zu unterstützen ...“.

Grundsätzlich hat die Zuteilung zu unterschiedlichen Leistungsniveaus eine lange Tradition. Die Leistungsniveaus „vertiefte und grundlegende Allgemeinbildung“ in den differenzierten Pflichtgegenständen lösten im Schuljahr 2012/2013 die Erste, Zweite und an manchen Schulstandorten Dritte Leistungsgruppe der Hauptschulen ab. Ab dem Schuljahr 2020/21 haben die beiden Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ in den leistungsdifferenzierten Unterrichtsgegenständen die Zuordnung zu den Leistungsniveaus „vertiefte und grundlegende Allgemeinbildung“ ersetzt. Darüber hinaus kann das Schulforum beschließen, die Pilot-Kompetenzraster des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Bewertungs- bzw. Beurteilungsinstrumente für die Zuordnung in „Standard“ bzw. „Standard AHS“ anzuwenden. Diese wurden von Lehrpersonen aus Mittelschulen und allgemein bildenden höheren Schulen mit wissenschaftlicher Begleitung entwickelt.

Das Pädagogik Paket 2018 und die daraus resultierenden Änderungen an Mittelschulen wurden kontinuierlich in den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen mit den Bildungsdirektionen kommuniziert. Darüber hinaus wurde in Kooperation mit den Leitungen des Pädagogischen Dienstes aller Bildungsdirektionen eine Broschüre zu den Änderungen in der Mittelschule vorgelegt, die allen Schulstandorten zur Verfügung gestellt wurde und auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Download zur Verfügung steht (<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa/ms.html>).

Zu Frage 2:

- *Wie wird sichergestellt das (sic!) gleiche Standards in allen Teilen des Landes gelten?*

Die gesetzlichen Grundlagen für die Unterrichtsarbeit sind für alle Schulstandorte gleich und – unter Berücksichtigung der Methodenfreiheit der Lehrerinnen und Lehrer – verbindlich umzusetzen. Weiters ist mit der Umsetzung des Lehrplans 2020 ab dem Schuljahr 2023/24 auch die Einführung von Kompetenzrastern geplant, die derzeit in Form von Pilot-Kompetenzraster durch Beschluss des Schulforums freiwillig eingesetzt werden können.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Wie wird sichergestellt, dass das Niveau einer Mittelschule in jedem Bundesland gleich ist?*
- *Wie wird sichergestellt, dass das Niveau einer AHS in jedem Bundesland gleich ist?*

Es darf auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen werden. Darüber hinaus wurden mit der Einführung der Bildungsstandards Grundlagen für die evidenzbasierte Schulentwicklung geschaffen und bundesweite Leistungsvergleiche ermöglicht. Weiters steht den Schulen für die Evaluierung ihres Unterrichts das Instrument der informellen Kompetenzmessungen für die differenzierten Pflichtgegenstände zur Verfügung. Das derzeit in Entwicklung befindliche Instrument der iKM^{PLUS} löst die Bildungsstandards ab und ermöglicht eine standardisierte jährliche Testung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler und in Folge auch bundesweite Vergleiche.

Zu Fragen 5 und 6:

- *Haben Sie das Schreiben des Schulleiters bereits erhalten? Wenn ja, wie haben Sie geantwortet?*
- *Haben sich andere Schulleiter an Sie mit diesem Problem gewandt?*
 - a. *Falls ja, wann?*
 - b. *Falls ja, was wurde unternommen, um die Definitionen festzulegen?*

Zumal nähere Angaben hinsichtlich des angefragten Schreibens des Schulleiters, etwa in Bezug auf Namen oder Schule, nicht gemacht werden, kann Frage 5 nicht im Detail beantwortet werden. Jedenfalls muss grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass Schulleitungen in der Regel den vorgesehenen Dienstweg beschreiten und sich daher an ihr verantwortliches Schulqualitätsmanagement bzw. an die zuständige Bildungsdirektion wenden. Anfragen, die direkt an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ergehen, werden in der Regel zuständigkeitshalber an die jeweilige Bildungsdirektion weitergeleitet. Eine Erhebung hinsichtlich vergleichbarer Schreiben würde einen Aufwand mit sich bringen, der angesichts der ohnedies gegebenen rechtlichen Grundlagen und erfolgten Informationen mit einem verwaltungswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verbunden wäre, zumal dazu auch eine manuelle Recherche über alle Akten sowie sonstigen schriftlichen und elektronischen Eingaben in Bezug auf angefragte Inhalte erforderlich wäre, sodass um Verständnis ersucht wird, dass davon Abstand genommen wird.

Wien, 27. Oktober 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

